

## Satzung

### der Kreisstadt Merzig über die Erhebung eines Kanalbaubeitrages

vom 19. Dezember 1985

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - Teil A - Gemeindeordnung - in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KSVG vom 23.11.1983 (Amtsblatt S. 785), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes- KAG - in der Fassung vom 15. Juni 1985 (Amtsblatt S. 729) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen.

#### § 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Kreisstadt Merzig in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Kanalbaubeitrag

Die Kreisstadt Merzig erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalbaubeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Die Erhebung des Kanalbaubeitrages erfolgt einmalig und berührt die Erhebung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr nach der hierfür geltenden Satzung nicht.

#### § 3 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, sobald sie erstmalig an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder erstmalig ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt ist und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird für ein Grundstück ein benutzungsfähiger Anschluss hergestellt, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Wird ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück nach der Heranziehung zum Kanalbaubeitrag mit einem angrenzenden Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, dann entsteht die Beitragspflicht auch für den hinzugekommenen Grundstücksteil.

#### § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Kanalbaubeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die baulichen oder gewerblichen Nutzungsfestsetzungen bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht der im einzelnen beträgt:

- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit            | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit           | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit           | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger             |      |

Bebaubarkeit

2,00

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach Erteilung einer Dispens überschritten, so gilt die tatsächlich genehmigte Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse ein Drittel der Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(4) Der in Abs. 2 genannte Nutzungsfaktor erhöht sich bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten um 35 v.H. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöht sich der in Abs. 2 genannte Nutzungsfaktor um 35 v.H. für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

(5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(6) Der von den Beitragspflichtigen zu zahlende Kanalbaubeitrag ist nach Einheitssätzen ermittelt und beträgt 0,75 Euro/m<sup>2</sup> der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

(7) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, (Teilanschluß), wird nur ein Teilbaubeitrag in Höhe von 60 % des vollen Kanalbaubeitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zwecke dient, die Abwässer

dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.

(8) Unberührt von den Absätzen 1 bis 6 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Kreisstadt Merzig zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden..

## § 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I. Seite 17) i.V. mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12.5.1982 (Amtsbl. S. 534), in der jeweils gültigen Fassung, gegeben.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Merzig, den 18. Oktober 2001  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Lauer